



Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Ochtrup

Stadt Ochtrup

Bürgermeisterin Christa Lenderich
Professor- Gärtner- Straße 10
48607 Ochtrup

**Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ochtrup**

Katrin Gemen
Fraktionssprecherin

Fürstenbergstr. 12
48607 Ochtrup

info@gruene-ochtrup.de

Ochtrup, 06.02.2026

Antrag auf Ausweisung des Postdamms als Fahrradstraße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

wir beantragen die verkehrsrechtliche Ausweisung des Postdamms als Fahrradstraße unter Beibehaltung und wirksamer Durchsetzung der bestehenden Anliegerregelung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beauftragt die Verwaltung, beim Kreis Steinfurt als zuständiger Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StVO sowie Anlage 2 zur StVO (Zeichen 244.1 und 244.2) die verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausweisung des Postdamms als Fahrradstraße zu beantragen und alle hierfür erforderlichen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dabei ist die bereits bestehende Beschränkung des motorisierten Verkehrs auf den Anliegerverkehr (Zusatzzeichen „Anlieger frei“) ausdrücklich beizubehalten und im Zuge der Ausweisung als Fahrradstraße eindeutig, gut wahrnehmbar und rechtssicher anzuordnen. Ziel ist es, die Einhaltung der bestehenden Regelung zu verbessern, den motorisierten Durchgangsverkehr wirksam zu reduzieren und die Verkehrssicherheit nachhaltig zu erhöhen.

Begründung:

Der Postdamm übernimmt eine wichtige Verbindungsfunktion im innerstädtischen Verkehrsnetz der Stadt Ochtrup und ist überdies Bestandteil der sogenannten Triangel. Tatsächlich wird die Straße in erheblichem Umfang vom Radverkehr genutzt. Insbesondere Schülerinnen und Schüler nutzen den Postdamm regelmäßig als Schulweg, ebenso Berufspendlerinnen und -pendler sowie Alltagsradverkehr. Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse entsprechen damit einer überwiegenden Nutzung durch den Radverkehr.

Gleichzeitig weist der Postdamm erhebliche Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit auf. Insbesondere im hinteren Straßenabschnitt ab der Weidenstraße bis zur Straße Kranenbült fehlen Gehwege vollständig. Fußgängerinnen und Fußgänger – darunter auch Kinder und Jugendliche – sind gezwungen, den Fahrbahnbereich mitzunutzen. Diese Situation stellt eine objektiv erkennbare Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO dar.

Bereits heute ist der motorisierte Verkehr auf dem Postdamm durch eine „Anlieger frei“-Regelung beschränkt. Diese Regelung wird in der Praxis jedoch regelmäßig missachtet. Es kommt weiterhin zu erheblichem motorisiertem Durchgangsverkehr, insbesondere durch Schleichverkehre. Die bestehende Beschilderung erweist sich damit als nicht ausreichend, um die Verkehrsteilnehmenden zu einem regelkonformen Verhalten anzuhalten.

Die bislang faktische Dominanz des motorisierten Individualverkehrs steht in einem offensichtlichen Widerspruch sowohl zur tatsächlichen Nutzung der Straße als auch zu den Zielsetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender.

Die Ausweisung des Postdamms als Fahrradstraße gemäß Anlage 2 zur StVO stellt ein rechtlich vorgesehenes, geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um die Verkehrsfunktion der Straße ordnungsgemäß abzubilden. Sie macht den Vorrang des Radverkehrs eindeutig erkennbar und trägt maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

In Verbindung mit der beibehaltenen und eindeutig angeordneten „Anlieger frei“-Regelung entsteht eine klare, leicht verständliche und rechtssichere Verkehrsregelung. Dadurch wird die Durchsetzbarkeit der bestehenden Verkehrsbeschränkung deutlich verbessert. Verstöße sind leichter feststellbar und effektiver sanktionierbar, was die Regelakzeptanz erhöht, ohne einen dauerhaft erhöhten Kontrollaufwand zu erfordern.

Die Maßnahme ist erforderlich, da mildere Mittel angesichts der baulichen Situation – insbesondere der fehlenden Gehwege – nicht ausreichen, um eine sichere Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig bleibt die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke für Anliegerinnen und Anlieger uneingeschränkt erhalten.

Da die verkehrsrechtliche Anordnung in die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt als Straßenverkehrsbehörde fällt, ist dieser formell einzubinden. Die Stadt Ochtrup ist jedoch verpflichtet, das Verfahren aktiv einzuleiten und auf eine rechtmäßige und den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechende Verkehrsregelung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/die Grünen,

Katrin Gemen

Peter Laumann